

ANNEN VS. DEUTSCHLAND - URTEIL

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FÜNFTE SEKTION

Fall Annen vs. Deutschland

(Antrag Nr. 3690/10)

URTEIL

STRASSBURG

26. November 2015

Dieses Urteil wird endgültig rechtskräftig unter den in Artikel 44 § 2 der Konvention aufgeführten Gegebenheiten. Es kann einer redaktionellen Überarbeitung unterliegen.

EUROPARAT

In dem Fall **Annen vs. Deutschland**

tagte die Kammer des Europäischen Gerichtshofs (Fünfte Sektion), zusammengesetzt aus:

Boštjan M. Zupančič, *Präsident*,

Angelika Nußberger,

Ganna Yudkivska,

Vincent A. De Gaetano,

André Potocki,

Helena Jäderblom,

Aleš Pejchal, *Richter*,

und Claudia Westerdiek, *Sektionskanzlerin*,

Nach nicht öffentlicher Beratung am 13. Oktober 2015 ist nachfolgendes Urteil ergangen, das an diesem Tag erlassen worden ist.

VERFAHREN

1. Der Fall nahm seinen Ausgang mit einem von dem deutschen Staatsbürger Günter Annen am 18. Januar 2010 vor dem Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland eingebrachten Antrag (Nr. 3690/10) gemäß Artikel 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Die Konvention“).
2. Der Antragssteller wurde vertreten von dem in Euskirchen praktizierenden Rechtsanwalt L. Lennartz. Die deutsche Regierung („Die Regierung“) wurde vertreten durch die Bevollmächtigten des Bundesjustizministeriums, Frau K. Behr und Herrn H.-J. Behrens.
3. Der Antragssteller brachte hauptsächlich vor, dass sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei.
4. Am 25. März 2013 wurde der Antrag der Regierung mitgeteilt.
5. Schriftsätze gingen von der die Freiheit verteidigenden Allianz und der *Aktion Lebensrecht für Alle* sowie dem European Centre for Law and Justice ein (Europäisches Zentrum für Recht und Justiz), denen der Präsident gewährt hatte, als dritte Parteien zu intervenieren (Artikel 36 § 2 der Konvention und Vorschrift 44 § 2).

DIE SACHLAGE

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

A. Die betreffenden Verfahren

6. Der Antragssteller ist 1951 geboren und lebt in Weinheim.

7. Der gegen Abtreibung kämpfende Antragsteller verteilte am 18. und 19. Juli 2005 Flugblätter in der unmittelbaren Nachbarschaft der Arztpraxen der Anästhesisten Dr. M. und Dr. R., die eine Tagesklinik betreiben. Darüberhinaus warf der Antragsteller Flugblätter in alle Briefkästen in der Nachbarschaft der Tagesklinik.

8. Das Deckblatt der Flugblätter enthielt den folgenden Text in fettgedruckten Buchstaben:

„In der Tagesklinik Dr.M./Dr.R. [vollständige Namen und Anschrift] werden rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt.“

9. Es folgte darunter eine in kleineren Buchstaben abgefasste Erklärung:

„die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt. Der Beratungsschein schützt „Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung, aber nicht vor der Verantwortung vor Gott.“

10. Ein Kasten darunter enthielt den folgenden Text:

„Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen: Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen!“

11. Auf der Rückseite des Faltflugblattes zitierte der Antragssteller das Leiturteil des BVerfG zur Abtreibung (siehe nachstehenden Punkt 28) sowie eine Aussage von Christoph-Wilhelm Hufeland, Goethes und Schillers Leibarzt, die auf die Rolle der Ärzte im Zusammenhang mit freiwilliger Euthanasie und Abtreibung einging. Er zitierte auch § 12 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe nachstehenden Punkt 27) und bat die Leser, ihren Einfluss auf diejenigen auszuüben, die Abtreibungen vornehmen und an ihnen mitwirken.

Außerdem stand folgender Text auf der Rückseite des Faltflugblattes:

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“

12. Unterhalb dieses Satzes verwies das Flugblatt auf die Webseite „www.baycaust.de“. Diese Webseite, die von dem Antragssteller betrieben wurde, enthielt *unter anderem* eine Adressenliste sogenannter „Abtreibungsärzte“, in der die Tagesklinik und die vollständigen Namen von Dr. M. und Dr. R. angegeben waren. Diese Liste war auf der Webseite unter dem Link „Leben oder Tod“/Gebetsanliegen für Deutschland“ zugänglich.

13. Dr. M. und Dr. R. nahmen den Antragsteller auf Unterlassung in Anspruch. Sie brachten vor, dass nur gesetzlich zulässige Abtreibungen in ihrer Tagesklinik vorgenommen würden. Das Flugblatt des Klägers schuf den irrtümlichen Eindruck, die unternommenen Abtreibungen stünden im Gegensatz zu den einschlägigen Gesetzesvorschriften.

14. Am 22. Juli 2007 gab das Landgericht Ulm der beantragten Unterlassungsverfügung statt und ordnete an, dass der Kläger es unterlassen müsse, in der unmittelbaren Nachbarschaft der Tagesklinik Flugblätter zu verbreiten, welche die Namen der Kläger enthalten und die Behauptung, dass rechtswidrige Abtreibungen in deren ärztlichen Praxis vorgenommen würden. Außerdem ordnete das Landgericht an, der Kläger müsse es unterlassen, die Namen und Adressen der Kläger in der Liste von „Abtreibungsärzten“ auf der Webseite „www.babycaust.de“ zu nennen.

15. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass die Aussagen auf dem Flugblatt des Antragsstellers die unkorrekte Behauptung enthielten, die Abtreibungen würden außerhalb der gesetzlichen Bedingungen durchgeführt. Dies würde durch die weitere Erklärung, dass die Abtreibungen nicht einer strafrechtlichen Haftung unterliegen, nicht in Frage gestellt, da das ganze Layout des Flugblattes darauf ausgerichtet war, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den ersten Satz in Fettdruck zu lenken, hingegen die weiteren Zusätze in kleineren Buchstaben geschrieben waren, in der Absicht, ihren Inhalt zu verschleiern. Das Landgericht war ferner der Ansicht, dass durch die Auswahl der Kläger, die dem Antragsteller dafür keinen Anlass gegeben hatten, dieser eine sogenannte „Prangerwirkung“ ausgelöst hatte. Die von dem Antragsteller erhobenen Behauptungen beeinträchtigten in ernster Weise die Persönlichkeitsrechte der Kläger. Es folgte, dass das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung weichen müsse.

16. Das Landgericht befand, dass die gleichen Grundsätze auf die Nennung der Namen der Kläger auf der Webseite „Babycaust.de“ Anwendung finden. Diese impliziere einen Zusammenhang zwischen den Klägern und Verbrechen, die nach Aussage des Antragstellers mit den von den Nazis im Holocaust begangenen Verbrechen vergleichbar wären; dies sei nicht durch die Freiheit der Meinungsäußerung des Antragstellers gedeckt und müsse daher nicht von den Klägern geduldet werden.

17. Am 27. Oktober 2007 wies das Stuttgarter Berufungsgericht die Berufung des Antragstellers ab. Es befand es nicht für notwendig zu untersuchen, ob der Text der Flugblätter als eine Tatsachenbehauptung zu qualifizieren sei oder als eine Meinungsäußerung, da auf jeden Fall die Meinungsfreiheit des Klägers weichen müsse.

Das Berufungsgericht bestätigte die Einschätzung des Landgerichts, der Flugblatttext impliziere, die Kläger unternähmen rechtswidrige Handlungen. Dies würde nicht durch die weiteren Erklärungen in Frage gestellt, da von dem Durchschnittsleser nicht erwartet werden könne, zu unterscheiden zwischen der Abtreibungshandlung, die in Artikel 218a § 2 Strafgesetzbuch gerechtfertigt wird und der Abtreibungshandlung, die in Artikel 218a § 1 StGB lediglich von der Verfolgung ausgenommen wird (siehe Punkt 26 weiter unten). Aus der Sicht eines Laien erzeugte der Flugblatttext den Eindruck, dass die Handlung der Abtreibung, wie vom deutschen Gesetzgeber zugelassen, auf eine rechtswidrige Tötung oder sogar Mord hinauslaufe. Allermindestens war die Aussage zweideutig und musste von den Klägern nicht hingenommen werden.

18. Selbst wenn davon auszugehen war, dass das Flugblatt keine unrichtige Tatsachenbehauptung enthielt, hatte die freie Meinungsäußerung des Antragstellers zurückzutreten. Das Berufungsgericht wiederholte, dass die Freiheit der Meinungsäußerung das Recht gewähre, eine Meinung selbst in einer beleidigenden, schockierenden oder störenden Art und Weise auszudrücken. Sollte die Meinungsäußerung Teil einer Debatte über Angelegenheiten öffentlichen Interesses gewesen sein, könnte von einer Vermutung zugunsten der freien Meinungsäußerung ausgegangen werden. Jedoch hatte im vorliegenden Fall der Kläger eine massive „Prangerwirkung“ ausgelöst, indem er die Kläger wahlweise herausgriff, die dem Antragsteller hierzu keine Veranlassung gegeben hatten. Die Durchführung von Abtreibungen wurde mit scharfen und harten Worten kritisiert. Dies wurde mit dem Verweis auf den Holocaust weiter verschärft. Das Berufungsgericht merkte des Weiteren an, daß der Antragsteller nicht unter einem besonderen Druck stand, seine allgemeine Kritik an der Ermöglichung von Abtreibungen unter einer solch massiven Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Kläger zu äußern.

19. Das Berufungsgericht erachtete außerdem, dass es für die Kläger nicht notwendig war, den genauen Inhalt der Webseite vorzubringen, da diese allgemein zugänglich und ihr Inhalt somit bekannt war. Es führte dann weiter an:

Der Inhalt der Internetpräsentation zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass der Beklagte einzelne Personen, so auch die Kläger, namentlich als „Abtreibungsärzte“ bezeichnet und deren Tätigkeit mit dem national-sozialistischen Holocaust sowie mit Massenmord gleichsetzt. Damit besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Zur Begründung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zudem hat der Beklagte selbst eingeräumt, dass er die Kläger insoweit auf seiner Internetseite als Abtreibungsärzte benannt hat, die direkt oder indirekt an Abtreibungen teilnehmen

20. Das Berufungsgericht ließ keine Rechtsbeschwerde zu.

21. Am 12. Februar 2008 wies der BGH den Antrag des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe ab mit der Begründung, dass die von dem Antragsteller beabsichtigte Rechtsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

22. Am 17. März 2008 reichte der Antragsteller Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile des Ulmer Landgerichts, des Stuttgarter Berufungsgerichts und gegen die Entscheidung des BGH ein. Er beanstandete insbesondere, dass die angefochtenen Entscheidungen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzen.

23. Am 2. Juli 2009 tagte das BVerfG mit drei Richtern und lehnte es ohne Angabe von Gründen wegen Unzulässigkeit ab, über die Beschwerde des Antragsstellers auf Rechtsspruch zu entscheiden (Nr. 1 BvR 671/08). Diese Entscheidung wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 18. Juli 2009 zugestellt.

B. Weiterer Verlauf

Am 08. Juni 2010 tagte das BVerfG als Ausschuss von drei Richtern und ließ eine weitere Verfassungsbeschwerde des Antragsstellers zu, die eine andere Reihe von Verfahren vor dem Landes- und Berufungsgericht München (Nr. 1 BvR 1745/06) zum Gegenstand hatte. In diesen Verfahren hatten die Gerichte einer zivilen Unterlassungsklage gegen den Antragsteller stattgegeben, wie das Ulmer Landgericht und das Stuttgarter Berufungsgericht es in dem vorliegenden Fall getan hatten. Sie hatten *unter anderem* angeordnet, von der Verteilung von Flugblättern, die ähnlich den strittigen im vorliegenden Fall waren, in der unmittelbaren Nachbarschaft einer anderen gynäkologischen Praxis abzulassen und auf seiner Internetseite die Veröffentlichung der Information, der betreffende Arzt habe „rechtswidrige“ Abtreibungen durchgeführt oder bei ihnen mitgewirkt, einzustellen.

25. Das BVerfG hielt dafür, dass die zivile Unterlassungsverfügung das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung, wie in Artikel 5 § 1 Deutsches Grundgesetz garantiert, verletzt hatte, weil die Zivilgerichte nicht hinreichend in Betracht gezogen hatten, dass der Arzt, der selber öffentlich im Internet bekanntgegeben hatte, Abtreibungen in seiner gynäkologischen Praxis vorzunehmen, nicht einem erheblichen Verlust seines sozialen Ansehens als Folge der Aktivitäten des Antragstellers ausgesetzt war. Darüberhinaus unterstrich das Gericht, dass der Antragsteller dem Arzt nur zum Vorwurf gemacht hatte, vorgebliche unmoralische Handlungen durchgeführt zu haben, er ihm aber nicht vorgeworfen hatte, Handlungen begangen zu haben, die einer strafrechtlichen Haftung unterliegen oder in einem weiteren Sinne durch das Gesetz verboten sind. Das BVerfG insistierte außerdem auf der Tatsache, dass der Antragsteller zu einer hoch kontroversen Debatte öffentlichen Interesses beigetragen hatte und hob hervor, dass vor dem tatsächlichen Hintergrund dieses Falles die Gerichte nicht hinreichend erläutert hatten, warum und in welchem Ausmaß die Beziehung zwischen Arzt und den in der Praxis Beratung und ärztliche Behandlung suchenden Frauen gefährdet worden sein könnte.

II. MASSGEBLICHES INLÄNDISCHES RECHT

26. Die maßgeblichen Bestimmungen des Strafrechts lauten wie folgt:

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

„(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen den Willen der Schwangeren handelt oder leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.“

§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

„(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

27. Die maßgebliche Bestimmung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes lautet:

§ 12

Weigerung

„(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. ...“

28. Das BVerfG ließ in seinem Leiturteil vom 28 März 1993 (BVerfG 88,203) von Ärzten vorgenommene Abtreibungen zu, nachdem die schwangere Frau Beratung durch eine dritte Person erhalten hatte und es entwickelte einen ziemlich einzigartigen Ansatz, indem es bestimmte Abtreibungshandlungen als rechtswidrig, aber nicht strafbar einstufte. Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, dürfen nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Hingegen werden von einem Arzt binnen zwölf Wochen nach Empfängnis und nach einer Pflichtberatung vorgenommene Abtreibungen als rechtswidrig erachtet, sind aber von der Strafbarkeit ausgenommen.

29. Die maßgeblichen Bestimmungen des deutschen Zivilgesetzes lauten:

§ 823 BGB

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ...“

§ 1004

„(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen. ...“

30. Nach der Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte gewährt § 823 Absatz 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB (in analoger Anwendung) jeder Person, deren Persönlichkeitsrechte konkret dahingehend gefährdet sind, von einer anderen Person verletzt zu werden, einen Klageanspruch, diese andere Person zu zwingen, von der angefochtenen Handlung abzulassen.

DAS RECHT

I. VORGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 10 DER KONVENTION

31. Der Antragsteller beklagte, dass die gegen ihn erlassene zivile Unterlassungsverfügung sein Recht auf freie Meinungsäußerung, wie in Artikel 10 der Konvention aufgeführt, verletzte, der soweit maßgeblich folgendermaßen lautet:

„(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben ...

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind ... zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, ...“

32. Die Regierung focht diese Argumentation an.

A. Zulässigkeit

1. Die Ausführungen der Parteien

33. Die Regierung argumentierte, dass der Antragsteller bei Einreichung seiner Beschwerde gemäß Artikel 10 der Konvention nur auf die Aussagen hingewiesen hatte, die er in seiner Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG gemacht hatte, ohne weitere Argumente gemäß der Konvention vorzubringen. Daher sei der Antrag nicht hinreichend begründet.

34. Darüberhinaus führte die Regierung an, dass der Antragsteller es versäumt hatte, Berufung vor dem BGH gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts einzulegen, keine Berufung zuzulassen. Die Regierung hob auch hervor, dass das BVerfG es wegen Unzulässigkeit abgelehnt hatte, die Beschwerde des Antragsstellers auf Entscheidung zuzulassen.

35. Der Antragsteller bestritt diese Sichtweise und unterstrich insbesondere, dass seine Ausführungen hinsichtlich der vorgeblichen Verletzung klar und präzise in sich waren.

2. Die Einschätzung des Gerichts

36. Obgleich das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass ein bloße Verweisung auf die Ausführungen vor einem inländischen höchsten Gerichtshof eine hinreichende Begründung einer Beschwerde gemäß der Konvention darstellt, merkt es an, dass der Antragsteller sowohl die Tatsachengrundlage der Klage als auch die Natur der vorgeblichen Verletzung der Konvention angab (vergleiche *mutatis mutandis*, *Allan vs. Vereinigtes Königreich* (Urt.) Nr. 48539/99, 28. August 2001 und *Božinovski vs. Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien* (Urt.), Nr. 68368/01, 1. Februar 2005).

37. Hinsichtlich des Scheiterns des Antragsstellers, eine Rechtsbeschwerde bei dem BGH einzureichen, stellt das Gericht fest, dass diese Berufung eines der Mittel ist, die grundsätzlich ausgeschöpft werden sollten, um den Artikel 35 § 1 der Konvention zu erfüllen. Im vorliegenden Fall jedoch lehnten die fünf Richter des BGH, die auch zuständig dafür waren, im Fall des Antragstellers zu entscheiden, es mit dem Beschluss vom 12. Februar 2008 ab, dem Antragsteller Rechtsmittel zu gewähren, um Berufung einzulegen gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, keine Berufung zuzulassen, mit der Begründung, seine Berufung hätte keine begründeten Aussichten auf Erfolg. Das Gericht weist darauf hin, dass Berufungen vor dem BGH, vor welchem der Antragsteller verpflichtet ist, sich von einem speziell für dieses Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, nur in Rechtsfragen Erfolg haben können. Angesichts der Gründe, die von dem BGH für die Nichtzulassung der Rechtshilfe für den Antragsteller angegeben wurden, ist das Gericht der Auffassung, dass dem Antragsteller nicht die Schuld dafür gegeben werden kann, es versäumt zu haben, die inländischen Rechtsmittel auszuschöpfen,

indem er nicht mit den Berufungsverfahren fortgeschritten war (siehe *Gnahoré vs. Frankreich*, Nr. 40031/98, § 48, 19. September 2000 und *Storck vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 61603/00, 26. Oktober 2004).

38. Das Gericht führt weiter aus, dass der BGH die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers als unzulässig ansah, ohne jedoch anzugeben, welchem Zulässigkeitserfordernis nachzukommen der Antragsteller versäumt hatte.

39. In Bezug auf das dem Gericht vorliegende Rechtsmaterial führt es aus, dass der durch einen Rechtsanwalt vertretene Antragsteller in seinen Ausführungen vor dem BVerfG im Wesentlichen die Beschwerden erhob, die er dann bei diesem Gericht vorbrachte. Es ist nicht offensichtlich, dass er einem formalen Erfordernis zur Erhebung seiner Verfassungsbeschwerde nicht nachkam. Das Gericht ist in dem vorliegenden Fall nicht in der Lage, einen Grund auszumachen, weshalb die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers als unzulässig erachtet wurde (vergl. *inter alia Luig vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 28782/04, 25. September 2007; *Granos Organicos Nacionales S.A. vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 19508/07, 12. Oktober 2010). Aus diesem Grund muss erachtet werden, dass der Antragsteller die inländischen Rechtsmittel im Sinne von Artikel 35 § 1 der Konvention ausgeschöpft hat.

40. Schlussfolgernd weist das Gericht die Einwände der Regierung hinsichtlich der Zulässigkeit zurück. Des Weiteren merkt es an, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 § 3 (a) noch unzulässig aus anderen Gründen war. Sie muss daher für zulässig erklärt werden.

B. Wesentliche Punkte

1. Die Ausführungen der Parteien

(a) Der Antragsteller

41. Der Antragsteller behauptete, dass seine Aussagen, nach denen rechtswidrige Abtreibungen vorgenommen worden waren, die jedoch nicht der strafrechtlichen Haftung unterlagen, wahre Tatsachenbehauptungen darstellten und Teil einer kontroversen Debatte über die die Abtreibung regelnden Gesetze bildeten. Daher müsste sein Recht, frei seine Meinung über Abtreibung zu äußern und diejenigen zu nennen, die sie vornehmen, schwerer wiegen als die Persönlichkeitsrechte der Ärzte.

42. Laut Antragsteller hatte er die beiden Ärzte nicht ausgesondert: er hätte weder durch die Verteilung der Flugblätter noch durch die Nennung der Adresse der Tagesklinik auf der Internetseite einen Effekt der „Anprangerung“ bewirkt. Der Antragsteller hob hervor, dass er nicht nur jene beiden Ärzte auf der Webseite aufgeführt hatte, sondern auch viele andere, die Abtreibungen im Rahmen der einschlägigen deutschen Gesetze vornehmen.

43. Die Internetseite betreffend erklärte der Antragsteller, dass er nicht mehr den genauen Inhalt der strittigen Seite zu dem für die zivile Unterlassungsverfügung relevanten Zeitpunkt anführen könne. Nichtsdestoweniger legte er Screenshots (Bildschirmfotos) ähnlicher Internetseiten vor, die eine allgemeine Übersicht über den früheren Inhalt und die grafische Gestaltung der Internetseite lieferten. Er focht die von der Regierung vorgelegten Screenshots mit der Argumentation an, dass sie von anderen Internetseiten stammten, die nicht relevant für die bisherige Verwendung seien. Der Antragsteller betonte auch, dass die inländischen Gerichte es versäumt hätten, den Kontext und das Layout der die Namen der Ärzte und die Anschrift der Tagesklinik aufführenden Internetseite zu berücksichtigen. Er präziserte, dass die Namen der Ärzte nicht auf der ersten Seite seiner Internetseite erschienen, sondern erst unter der Verlinkung „Gebetsanliegen für Deutschland“, wo die Besucher der Internetseite gebeten wurden, für jene zu beten, die Abtreibungen vornahmen, an ihnen mitwirkten oder sie unterstützten. Die die beiden Ärzte betreffenden Informationen waren in einer nach Städten alphabetisch geordneten Liste aufgeführt.

(b) Die Regierung

44. Die Regierung trug vor, dass der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt war, da die inländischen Gerichte nach ordnungsgemäßer Einstufung, Einschätzung und Abwägung der gegensätzlichen Standpunkte den Persönlichkeitsrechten der Ärzte den Vorzug gegeben hatten.

45. Die Regierung führte weiter an, dass ein Durchschnittsbürger, der mit den Aussagen des Antragstellers in dem Flugblatt konfrontiert wird, zu dem Schluss wäre, dass Abtreibungen im Widerspruch zu den maßgeblichen Gesetzen vorgenommen worden waren und die Ärzte daher strafbare Handlungen begangen hätten. Obgleich der Antragsteller diesen Eindruck korrigiert hatte, wäre die Klarstellung nicht ausreichend. Die Regierung unterstrich, dass die grafische Gestaltung des Flugblatts darauf ausgerichtet gewesen war, die Klarstellung zu verschleiern, welche in kleineren Buchstaben geschrieben war, und des Lesers Hauptaugenmerk auf die Aussage zu richten, dass „rechtswidrige Abtreibungen“ vorgenommen worden waren.

46. Darüberhinaus argumentierte die Regierung, dass das vollständige Verbot der Veröffentlichung der Namen der Ärzte und der Anschrift der Tagesklinik auf der Internetseite in einer demokratischen Gesellschaft angemessen und notwendig war. Die Regierung legte dar, dass dem Antragsteller es nicht verboten worden war, seine gegenüber der Abtreibung kritische Meinung allgemein zu äußern. Neben der Einräumung, dass keine Screenshots der Internetseite des Antragstellers in den Gerichtsakten mit enthalten waren, legte die Regierung ferner Screenshots mehrerer, ebenfalls von dem Antragsteller eingerichteten Internetseiten vor, von denen sie behauptete, dass sie ähnlich jener Internetseite wären, die er zu dem maßgeblichen Zeitpunkt betrieben hatte. Sie betonte, dass die grafische Gestaltung der Internetseite linksseitig einen Rahmen enthielt, in dem der Puls eines Säuglingsherzens, herabtropfendes Blut und andere explizite Bilder gezeigt wurden. Dramatisch formulierte, Abtreibungen mit dem Holocaust vergleichende Aussagen wurden auf der Internetseite deutlich auffallend gezeigt. Laut Aussage des Antragstellers in den inländischen Verfahren waren die auf dem Flugblatt gedruckten Aussagen ebenfalls auf der Internetseite enthalten.

47. Auf das Urteil des Gerichts in der Sache *Hoffer und Annen vs. Deutschland* (nos. 397/07 und 2322/02, 13. Januar 2011) Bezug nehmend, hob die Regierung auch hervor, dass zum Holocaust gezogenen Parallelen sowohl im Flugblatt als auch auf der Internetseite im historischen und sozialen Kontext eine sehr schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellten, wie sie in Artikel 8 der Konvention geschützt sind. Darüberhinaus brachte sie vor, dass der Antragsteller einen massiven „Anprangerungseffekt“ ausgelöst hatte, indem er die Ärzte herausgriff. Die Auswirkung der Kampagne des Antragstellers auf das Berufs- und Privatleben der Ärzte sei zu berücksichtigen. Laut Aussage einer der Ärzte war die auf der Internetseite des Antragstellers veröffentlichte Adressenliste der erste Link, der in einer „Google“-Suche erschien. Als Folge der negativen öffentlichen Aufmerksamkeit hatten die Ärzte die Tagesklinik geschlossen und mussten eine andere ärztliche Praxis aufbauen.

2. Die Ausführungen der dritten Parteien

(a) Freiheit verteidigende Allianz und *Aktion Lebensrecht für Alle* (ADF/ALfA)

48. Die die Freiheit verteidigende Allianz (ADF) und *Aktion Lebensrecht für Alle* (ALfA) waren der Auffassung, dass das Thema Abtreibung eines von großem öffentlichen Interesse und öffentlicher Besorgnis sei. Sie hoben hervor, dass die Debatte oft von scharfen Worten auf beiden Seiten gekennzeichnet sei. Jedoch strichen ADF und ALfA hinsichtlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass kontroverse, im Laufe einer intensiven politischen Debatte öffentlichen Interesses geäußerte Meinungen den Schutz von Artikel 10 genießen, selbst wenn sie in einer scharfen, beleidigenden, schockierenden oder aufwühlenden Sprache formuliert sind. Außerdem müssten vor dem Hintergrund der Bedeutung von Kampagnengruppen im demokratischen Prozess gewichtige Gründe für Beschränkungen der Kampagnen der Abtreibungsgegner vorliegen. Sie forderten das Gericht auf zu befinden, dass der sogenannte Schutz der Persönlichkeitsrechte – ein Recht, das laut ADF und ALfA nicht in der Konvention zu finden sei – keinen hinreichenden Grund zum Eingriff in die Redefreiheit von Abtreibungsgegner-Gruppen darstelle.

(b) European Centre for Law and Justice (ECLJ, Europäisches Zentrum für Recht und Justiz)

Zusätzlich zu den von ADF und ALfA vorgebrachten Argumenten hob das ECLJ hervor, dass der Antragsteller bei der Verweisung auf Auschwitz und das Naziregime weder beabsichtigte, den Holocaust zu trivialisieren noch auszunutzen noch das Ansehen der Ärzte zu beeinträchtigen, sondern er hatte, besonders im Hinblick auf die deutsche Zielgruppe, das legitime Ziel verfolgt, den Unterschied zwischen Gesetzmäßigkeit und Recht hervorzuheben. Zudem argumentierte das ECLJ dahingehend, dass der Abtreibung-Holocaust-Vergleich lange Zeit in der Debatte gezogen wurde, z.B. in Kampagnen von Abtreibungsgegnern in Polen und den USA.

3. Die Einschätzung des Gerichts

50. Das Gericht erachtet, und dies ist von der Regierung nicht bestritten worden, dass die von den nationalen Gerichten erlassene Unterlassungsverfügung einem „Eingriff“ in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gleichkommt, wie es in Artikel 10 der Konvention garantiert ist. Ein solcher Eingriff verletzt die Konvention, wenn er nicht die Erfordernisse von Paragraph 2 Artikel 10 erfüllt. Es sollte daher festgestellt werden, ob er „vom Gesetz vorgeschrieben war“, ob er eines oder mehrere der in diesem Paragraphen festgelegten Ziele verfolgte und ob er „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“, um jene Ziele zu erreichen.

51. Das Gericht ist der Auffassung, und das ist zwischen den Parteien unstrittig, dass der Eingriff aufgrund § 823 Absatz 1 in Verbindung mit § 1004 Absatz 1 BGB (siehe vorstehende Punkte 29 und 30) vorgeschrieben war, und dass die Entscheidungen der Zivilgerichte darauf ausgelegt waren, „das Ansehen oder die Rechte anderer“, nämlich das Ansehen und die Persönlichkeitsrechte von Dr. M. und Dr. R., zu schützen. Keine Übereinstimmung herrscht jedoch zwischen den Parteien, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“.

(a) Allgemeine Grundsätze

52. Die grundlegenden Prinzipien hinsichtlich der Frage, ob ein Eingriff in die freie Meinungsäußerung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei, sind in der Rechtsprechung des Gerichts gut begründet und kürzlich wie folgend zusammengefasst worden (siehe *Delfi vs. Estonia* [GC], Nr. 64569/09, Absatz 131, 16. Juni 2015 mit weiteren Verweisen):

„(i) Die Freiheit der Meinungsäußerung begründet eines der wesentlichen Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Voraussetzungen für ihren Fortschritt und die freie Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen. Gemäß Abschnitt 2 Artikel 10 gilt sie nicht nur für ‚Informationen‘ oder ‚Vorstellungen‘, die positiv aufgenommen oder als harmlos angesehen werden oder welchen mit Gleichgültigkeit begegnet wird, sondern auch für solche, die angreifen, schockieren oder stören. Dies sind die Voraussetzungen für Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine ‚demokratische Gesellschaft‘ geben kann. Wie in Artikel 10 aufgeführt, unterliegt diese Freiheit Ausnahmen, die ... jedoch eng auszulegen sind, und die Notwendigkeit für jegliche Beschränkungen muss überzeugend begründet werden ...

(ii) Das Adjektiv ‚notwendig‘ impliziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 das Vorliegen einer ‚dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit‘. Die Vertragsstaaten besitzen eine gewisse Einschätzungsmarge zur Beurteilung, ob eine solche Notwendigkeit besteht, aber sie geht Hand in Hand mit der europäischen Aufsicht, welche die Gesetzgebung und die sie anwendenden Entscheidungen umfasst, auch jene, die von einem unabhängigen Gericht ergehen. Das Gericht ist daher ermächtigt, die endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine ‚Einschränkung‘ mit der durch Artikel 10 geschützten Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar ist.

(iii) Die Aufgabe des Gerichts bei der Ausübung seiner überwachenden Rechtsprechung liegt nicht darin, die Stelle der zuständigen nationalen Gerichte einzunehmen, sondern gemäß Artikel 10 die Entscheidungen zu überprüfen, die diese gemäß ihrer Beurteilungsbefugnis erlassen haben. Dies bedeutet nicht, dass die Aufsicht darauf beschränkt sei festzustellen, ob der beklagte Staat seine Entscheidungsfreiheit angemessen, sorgfältig und nach Treu und Glauben ausübte; das Gericht muss den beklagten Eingriff unter Berücksichtigung des Falles als Ganzes betrachten und feststellen, ob er ‚verhältnismäßig gegenüber dem verfolgten legitimen Ziel‘ war und die von den nationalen Gerichten angeführten Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffs ‚berechtigt und ausreichend‘ sind ... In Ausführung dieser Aufgabe hat das Gericht sich davon zu überzeugen, dass die nationalen Gerichte Standards anwandten, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 10 verkörperten Grundsätzen waren, und darüberhinaus, dass sie auf einer vertretbaren Beurteilung der relevanten Fakten fußen ...“

53. Ein anderer Grundsatz, der immer wieder in der Rechtsprechung des Gerichts betont wird, ist dass es gemäß Artikel 10 der Konvention einen geringen Spielraum für die Beschränkungen politischer Meinungsäußerungen oder Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses gibt (siehe, neben anderen Entscheidungen, *Wingrove vs. Vereinigtes Königreich*, 25. November 1996, § 58, *Reports of Judgments and Decisions* (Berichte von Urteilen und Entscheidungen) 1996-V; *Ceylan vs. Türkei* [GC], Nr. 23556/94, § 34, EMRK 1999-IV; und *Animal Defenders International (Internationale Tierverteidiger) vs. Vereinigtes Königreich* [GC], no. 48876/08, § 102, EMRK 2013 (Auszüge)).

54. Ferner wiederholt das Gericht ständig, dass das Recht auf Schutz des Ansehens durch Artikel 8 der Konvention als Teil des Rechts auf Achtung der Privatsphäre geschützt ist (siehe *Chauvy und andere vs. France*, Nr. 64915/01, § 70, EMRK 2004-VI; *Pfeifer vs. Austria*, Nr. 12556/03, § 35, 15. November 2007; und *Polanco Torres und Movilla Polanco vs. Spanien*, Nr. 34147/06, § 40, 21. September 2010). Allerdings muss ein Angriff auf das Ansehen einer Person einen bestimmten Schweregrad erreichen und in einer Weise erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der persönlichen Wahrnehmung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre verursacht wird (siehe *A. vs. Norway*, Nr. 28070/06, § 64, 9. April 2009; *Axel Springer AG vs. Deutschland* [GC], Nr. 39954/08, § 83, 7. Februar 2012 and *Delfi AS*, vorstehend zitiert, § 137).

55. Bei der Prüfung, ob die Notwendigkeit zu einem Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des „Schutzes des Rufes oder der Rechte Anderer“ besteht, kann es erforderlich werden, dass das Gericht feststellen muss, ob die inländischen Gerichte angemessen abgewogen haben, wenn bei dem von der Konvention garantierten Schutz von zwei Werten diese in bestimmten Fällen miteinander in Konflikt geraten können, nämlich auf der einen Seite die durch Artikel 10 geschützte Freiheit der Meinungsäußerung, und auf der anderen Seite das in Artikel 8 verankerte Recht auf Achtung der Privatsphäre (siehe *Hachette Filipacchi Associés vs. Frankreich*, Nr. 71111/01, § 43, 14. Juni 2007; *MGN Limited vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 39401/04, § 142, 18. Januar 2011; *Axel Springer AG*, vorstehend zitiert, § 84 und *Delfi AS*, vorstehend zitiert, § 138).

56. In Fällen wie dem vorliegenden ist das Gericht der Auffassung, dass der Ausgang des Antrags grundsätzlich nicht deshalb unterschiedlich ausfallen sollte, weil er gemäß Artikel 10 von der Person erhoben wurde, welche die strittige Aussage gemacht hat oder gemäß Artikel 8 der Konvention von

der Person, die Gegenstand dieser Aussage war. In der Tat verdienen diese Rechte dieselbe Achtung. Demgemäß sollte prinzipiell der Beurteilungsspielraum in beiden Fällen der gleiche sein (vergl. *Axel Springer AG*, vorstehend zitiert, § 88 mit weiteren Verweisen).

57. In Fällen, wo die Abwägung zwischen jenen beiden Rechten von den inländischen Behörden gemäß den in der Rechtsprechung des Gerichts niedergelegten Kriterien erfolgte, müssten von dem Gericht gewichtige Gründe angeführt werden, um die Sicht der nationalen Gerichte durch seine Sicht zu ersetzen (siehe *MGN Limited vs. Vereinigtes Königreich*, Nr. 39401/04, §§ 150 und 155, 18. Januar 2011; *Axel Springer AG*, vorstehend zitiert, § 88; *Raelistische Bewegung vs. Schweiz* [GC], Nr. 16354/06, § 66, EMRK 2012 (Auszüge)).

b) Anwendung obengenannter Prinzipien auf den vorliegenden Fall

(i) Die Verfügung davon abzulassen, weiterhin Flugblätter in der unmittelbaren Nachbarschaft der Tagesklinik zu verteilen

58. Auf den Sachverhalt im vorliegenden Fall eingehend, stellt das Gericht eingangs fest, dass die nationalen Gerichte ausdrücklich anerkannten, dass die Aussage des Antragstellers in dem Flugblatt auf Fragen des öffentlichen Interesses abhob und es ihm erlaubt war, seine politischen Ziele selbst durch den Gebrauch einer überspitzten und polemischen Kritik zu verfolgen. Die Gerichte akzeptierten auch, dass in Fällen dieser Art von einer Vermutung zugunsten der Freiheit der Meinungsäußerung ausgegangen werden kann.

59. Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass die inländischen Gerichte befanden, der Antragsteller habe den irrtümlichen Eindruck erzeugt, die Abtreibungen wären außerhalb der gesetzlichen Bedingungen unternommen worden, weil das ganze Layout des Flugblattes darauf ausgelegt war, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den ersten, in fetten Buchstaben verfassten Satz zu lenken, hingegen die weitere Erklärung in kleineren Buchstaben verfasst war, in der Absicht ihren Inhalt zu verschleiern. Ferner waren die inländischen Gerichte der Auffassung, der Antragsteller habe eine massive Prangerwirkung erzeugt, indem er zwei Ärzte herausgriff. Dies war durch den Holocaust-Verweis weiter verschärft worden.

60. Das Gericht weist darauf hin, dass das deutsche Recht in Paragraph 218a StGB eine feine Trennlinie zwischen Abtreibungen ziehe, die als „rechtswidrig“ angesehen werden, aber von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen sind, und denjenigen Abtreibungen, die als gerechtfertigt angesehen werden und damit als „rechtmäßig“ (siehe vorstehende Absätze 26 bis 28). Es folgt daraus, dass die Aussage des Antragstellers, „rechtswidrige Abtreibungen“ wären unternommen worden, aus juristischer Sicht richtig war (siehe *Annen vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 2373/07 und 2396/07, 30. März 2010).

61. Das Gericht findet ferner, dass – obwohl das Layout des Flugblattes klar darauf ausgerichtet war, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den ersten Satz in fetten Buchstaben zu richten - der bloße Wortlaut der weiteren Erklärung des Antragstellers, wonach die Abtreibungen nicht der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, auch aus der Sicht eines Laien hinreichend klar war. Obgleich die Beurteilung und Auslegung des faktischen Hintergrundes eines Falles an erster Stelle eine Angelegenheit der inländischen Gerichte ist, ist das Gericht unter den besonderen

Umständen des vorliegenden Falls und auch in Ansehung des Urteils des BVerfG vom 08. Juni 2010 (siehe Punkt und 25), das nahezu identische Fragen behandelt, überzeugt, dass die bloße Tatsache, dass die zusätzliche Erklärung nicht optisch hervorgehoben war, nicht impliziert, eine verständige Person mit gewöhnlicher Wahrnehmung würde annehmen, dass die Abtreibungen außerhalb der gesetzlichen Bedingungen vorgenommen wurden und im engeren Sinne der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verboten waren. Hinsichtlich des Einflusses der zusätzlichen Erklärung wiederholt das Gericht auch, dass diese direkt dem ersten Teil der Aussage des Antragstellers angefügt und so sofort für den Leser zugänglich war. Daher müssen die Tatsachen des vorliegenden Falls von denjenigen unterschieden werden, die früheren Anträgen des Antragstellers zugrunde lagen und die das Gericht für offensichtlich unbegründet befand (siehe *Annen vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 2373/07 und 2396/07, vorstehend zitiert, und *Annen vs. Deutschland* (Urt.), Nr.55558/10, 12. Februar 2013). In diesen Fällen hatte der Antragsteller Flugblätter verteilt und ein Kartonposter getragen, das Informationen über „rechtswidrige“ Abtreibungen gegeben hatte, jedoch ohne eine weitere rechtliche Erklärung, die direkt für den Leser einsehbar war.

62. Während das Gericht ferner die Position der inländischen Gerichte akzeptiert, nach der die Kampagne des Antragstellers direkt auf die beiden Ärzte abgezielt hatte, stellt es auch fest, dass die Wahl des Antragstellers, seine Argumente in einer personalisierten Weise darzulegen, indem er Flugblätter in der unmittelbaren Nachbarschaft der Tagesklinik verteilte, auf denen Namen und Berufsadresse der Ärzte standen, die Wirksamkeit seiner Kampagne erhöhte. Das Gericht weist auch darauf hin, dass die Kampagne des Antragstellers zu einer hoch kontroversen Debatte öffentlichen Interesses beitrug. Es kann keinen Zweifel an der Sensibilität der moralischen und ethischen Fragen geben, die von dem Thema Abtreibung aufgeworfen werden oder an der Bedeutung des öffentlichen Interesses (siehe *A, B und C vs. Irland* [GC], Nr. 25579/05, § 233, EMRK 2010). Obgleich die Regierung betonte, dass die Ärzte als Folge der negativen öffentlichen Aufmerksamkeit die Tagesklinik geschlossen und eine andere Arztpraxis aufgebaut hatten, geht aus ihren Behauptungen nicht klar hervor, ob tatsächlich die Aktivitäten des Antragstellers für diese Entwicklung ursächlich waren. In dieser Hinsicht merkt das Gericht an, dass die Ärzte wegen der negativen Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit keine Entschädigungsklage bei den Zivilgerichten einreichten.

63. Hinsichtlich des Verweises des Antragstellers auf die Konzentrationslager in Auschwitz und den Holocaust wiederholt das Gericht, dass die Wirkung einer Meinungsäußerung auf die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person nicht aus dem historischen und gesellschaftlichen Kontext, in welchem die Aussage erfolgte, herausgelöst werden könne. Der Verweis auf den Holocaust muss auch im Kontext der deutschen Geschichte gesehen werden (siehe *Hoffer und Annen vs. Germany*, Nr. 397/07 und 2322/07, § 48, 13. Januar 2011, und *PETA Deutschland vs. Deutschland*, Nr.43481/09, § 49, 8. November 2012). Jedoch kann das Gericht aufgrund des bloßen Wortlauts des Flugblatts nicht der Auslegung der inländischen Gerichte zustimmen, der Antragsteller hätte die Ärzte und ihre berufliche Tätigkeit

mit dem Naziregime verglichen. Tatsächlich kann die Aussage des Antragstellers, nach der das Töten von Menschen in Auschwitz gesetzwidrig aber erlaubt war und nicht der Strafverfolgung unter dem Naziregime unterlag, auch als ein Mittel verstanden werden, ein Bewusstsein für die mehr allgemeinere Tatsache zu schaffen, dass Recht von Moral abweichen kann. Obgleich das Gericht sich des Subtextes der Aussage des Antragstellers gewärtig ist, der weiter durch die Verweisung auf die Internetseite „www.babycaust.de“ verstärkt wurde, stellt es fest, dass der Antragsteller Abtreibung nicht – zumindest nicht explizit – mit dem Holocaust gleichstellte. Daher ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass das Verbot der Verteilung der Flugblätter durch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Ärzte aufgrund des bloßen Verweises auf den Holocaust gerechtfertigt war.

64. Mit Bezug auf die vorstehenden Betrachtungen und insbesondere die Tatsache, dass die Aussage des Antragstellers, die zumindest nicht im Widerspruch zu der gesetzlichen Lage in Sachen Abtreibung in Deutschland stand, zu einer hoch kontroversen Debatte öffentlichen Interesses beitrug (siehe *Tierbefreier e.V. vs. Deutschland*, Nr. 45192/09, §51, 16. Januar 2014 mit weiteren Verweisen), kommt das Gericht in Anbetracht des besonderen Schutzgrades, welcher Meinungsäußerungen gewährt wird, die im Laufe einer Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gemacht werden, trotz des Ermessungsspielraumes der Vertragsstaaten zur Schlussfolgerung, dass die inländischen Gerichte keine ausgewogene Abwägung zwischen dem Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung und den Persönlichkeitsrechten der Ärzte getroffen haben.

65. Daher liegt mit der Verfügung, die weitere Verteilung der Flugblätter zu unterlassen, eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vor.

(ii) Die Verfügung, die Nennung der Namen und der Adresse der Ärzte in einer Liste von „Abtreibungsärzten“ auf der Internetseite zu unterlassen

66. Hinsichtlich von Online-Publikationen hat das Gericht bereits früher die Auffassung vertreten, dass angesichts ihrer Zugänglichkeit und ihrer Möglichkeit, sehr große Informationsmengen zu speichern und weiterzugeben, das Internet eine bedeutende Rolle in der Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Nachrichten spielt und allgemein die Verbreitung von Informationen erleichtert (siehe *Times Newspapers Ltd vs. Vereinigtes Königreich (Nr. 1 und 2)*, Nr. 3002/03 und 23676/03, § 27, 10. März 2009). Gleichzeitig ist das von Inhalt und Kommunikationen im Internet ausgehende Schadensrisiko für die Ausübung und Wahrnehmung von Menschenrechten und Freiheiten, insbesondere das Recht auf Achtung der Privatsphäre, sicherlich höher als das von der Presse ausgehende (siehe *Editorial Board of Pravoye Delo and Shtekel vs. Ukraine*, Nr. 33014/05, § 63, EMRK 2011 (Auszüge)).

67. Diffamierende und andere Arten eindeutig rechtswidriger Rede, einschließlich Hassreden und zu Gewalt aufhetzende Reden können wie nie zuvor weltweit in Sekunden verbreitet werden und bleiben

manchmal dauerhaft online verfügbar. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der der Konvention zugrundeliegenden Werte und unter Beachtung, dass die Rechte in Artikel 10 und 8 der Konvention die gleiche Achtung verdienen, muss eine Abwägung getroffen werden, die die Essenz beider Rechte bewahrt. Während folglich das Gericht anerkennt, dass bedeutsame Vorteile aus dem Internet in der Ausübung der freien Meinungsäußerung gezogen werden können, bedenkt es auch, dass die Strafbarkeit für diffamatorische oder andere Arten rechtswidriger Rede im Grundsatz bewahrt werden muss und ein wirksames Mittel gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten darstellt (siehe *Delfi AS*, vorstehend zitiert, §110).

68. Das Gericht stellt zunächst fest, dass das OLG befand, die Bezeichnung der Ärzte als „Abtreibungsärzte“ auf einer Internetseite, die „www.babycaust.de“ benannt war, impliziere eine Verbindung zwischen den Ärzten und Verbrechen, die laut Antragsteller vergleichbar mit den von den Nazis während des Holocausts begangenen Verbrechen waren. Es folgte daher in acht Zeilen seines betreffenden Urteils, dass der Antragsteller die Tätigkeiten der Ärzte auf eine Ebene mit dem Holocaust und Massenmord gestellt hatte und dies war nicht durch das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gedeckt (siehe vorstehenden Punkt 19).

69. Das Gericht stellt weiterhin fest, dass das OLG die Auffassung vertrat, dass es für die Ärzte nicht notwendig war, den genauen Inhalt der Internetseite vorzubringen, da diese Internetseite allgemein zugänglich und ihr Inhalt somit bekannt war. Darüberhinaus weist das Gericht darauf hin, und dies wurde von der Regierung nicht bestritten, dass weder eine Beschreibung des genauen Inhalts und Layouts noch ein Screenshot der Internetseite in den inländischen Verfahrensakten enthalten waren.

70. Hinsichtlich der Urteilsbegründung weist das Gericht darauf hin, dass das OLG sich darauf beschränkte zu befinden, dass die gleichen Grundsätze, die bezüglich des Flugblattes ausgearbeitet worden waren auch auf die Internetseite Anwendung finden sollten. Es scheint daher, dass die inländischen Gerichte weder den Inhalt und den gesamten Kontext der speziellen Verlinkung „Tod oder Leben“/„Gebetsbitte für Deutschland“ untersucht haben, unter welcher die Namen der Ärzte und der Arztpraxis in einer alphabetischen Liste veröffentlicht waren, noch den Ausdruck „Abtreibungsärzte“ vor dem Hintergrund ausgelegt haben, dass tatsächlich Schwangerschaftsabbrüche in der Tagesklinik vorgenommen wurden.

71. Das Gericht wiederholt, dass seine Aufgabe darin liege zu prüfen, ob die nationalen Gerichte Normen anwandten, die im Einklang mit den in Artikel 10 verkörperten Grundsätzen waren, und darüberhinaus, ob sie auf einer zulässigen Beurteilung der relevanten Fakten fußten (vorstehender Punkt 54). Es stellt weiterhin fest, dass eine Untersuchung des Falles daher eine kontextbezogene Einzelbeurteilung erfordere mit Bezug zu der Situation zu dem Zeitpunkt, als die angefochtene Veröffentlichung online gestellt wurde (vergl. *Ringier Axel Springer Slovakia, a. s. v. Slovakia*, no. 41262/05, § 106, 26. Juli 2011; *Ringier Axel Springer Slowakei, a.s. vs. Slowakei (Nr. 3)*, Nr. 37986/09, §§ 83, 84, 7. Januar 2014).

72. Insbesondere weist das Gericht darauf hin, dass die inländischen Gerichte keinen Unterschied gezogen zu haben scheinen zwischen, auf der einen Seite, der Aussage des Antragstellers auf dem Flugblatt, das eine geographische begrenzte Wirkung hatte, und auf der anderen Seite, seine Aussagen im Internet, die weltweit verbreitet werden konnten. Darüber hinaus hätte eine kontextbezogene Einzelbeurteilung z.B. den genauen Inhalt, den gesamten Kontext und das spezielle Layout der die Namen der Ärzte auflistenden Internetseite des Antragstellers beinhaltet sowie die Notwendigkeit des Schutzes sensibler Daten als auch das vorangegangene Verhalten der Ärzte, z.B. ob sie selbst öffentlich im Internet bekanntgegeben hatten, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Tagesklinik vorgenommen wurden. Außerdem hätten die deutschen Gerichte die Wirkung der Aussage des Antragstellers auf dritte Parteien berücksichtigen können, und ob sie dazu geeignet war, zu Aggression und Gewalt gegen die Ärzte aufzustacheln, insbesondere da ihre Namen und Adressen auf der Internetseite des Antragstellers benannt waren.

73. Gleichwohl das Gericht nicht in der Sache selbst entscheiden kann, ist es der Auffassung, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die deutschen Gerichte, indem sie hauptsächlich auf ihre Schlussfolgerungen bezüglich des Flugblattes verweisen und es versäumen, bestimmte Elemente im Zusammenhang mit der Internetseite des Antragstellers anzusprechen, Normen angewendet haben, die im Einklang mit den in Artikel 10 der Konvention verkörperten Verfahrensgrundsätzen standen und sich selbst auf eine vertretbare Beurteilung der relevanten Fakten stützten (vergl., unter anderem, *Lombardi Vallauri vs. Italien*, Nr. 39128/05, §46, 20. Oktober 2009; *Tănăsoaica vs. Rumänien*, Nr.3490/03, § 47, 19. Juni 2012; *Ringier Axel Springer Slovakia, a.s. vs. Slowakei (Nr. 2)*, Nr. 21666/09, § 54, 7. Januar 2014).

74. Vorstehende Betrachtungen sind ausreichend, um das Gericht schlussfolgern zu lassen, dass der Rechtsschutz, den der Antragsteller von den inländischen Gerichten erhielt, nicht vereinbar mit den Verfahrensvoraussetzungen von Artikel 10 der Konvention war. Demgemäß lag eine Verletzung dieser Bestimmung durch die Verfügung vor, es zu unterlassen, die Namen und die Adresse der Ärzte auf der Internetseite anzugeben.

II. VORGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 § 1 DER KONVENTION

75. Der Antragsteller beklagte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren in den Verhandlungen vor dem BGH und dem BVerfG. Er verwies auf Artikel 6 § 1 der Konvention, der, insoweit erheblich, folgendermaßen lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von ... Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird.“

76. Nach Ansicht des Antragstellers hatten beide Gerichte sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil weder der BGH noch das BVerfG Gründe für ihre Entscheidungen angegeben hatten.

77. Das Gericht wiederholt, dass die in Artikel 6 § 1 verankerten Garantien die Pflicht der Gerichte einschließen, hinreichende Gründe für ihre Entscheidungen anzugeben (siehe *H. vs. Belgien*, 30. November 1987, § 53, Reihe A Nr. 127-B). Nichtsdestoweniger befand das Gericht, dass es für nationale höhere Gerichte - wie den BGH und das BVerfG - bei Nichtzulassung oder Abweisung einer Klage ausreichend sei, lediglich auf die das betreffende Verfahren regelnden Gesetzesvorschriften zu verweisen, falls die von dem Antragsteller aufgeworfenen Fragen nicht von fundamentaler Bedeutung sind (siehe, unter vielen anderen, *Vogl vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 65863/01, 5. Dezember 2002 und *Greenpeace e.V. und Andere vs. Deutschland* (Urt.), Nr. 18215/06, 12. Mai 2009).

78. Das Gericht stellt fest, dass die Entscheidung des BVerfG auf die Frage der Prozesskostenhilfe beschränkt war und dass das BVerfG die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen hatte. Unter diesen Gegebenheiten sieht das Gericht die Begründung der Gerichte als ausreichend an.

79. Somit ist diese Beschwerde offensichtlich unbegründet und muss gemäß Artikel 35 §§ 3a und 4 der Konvention abgewiesen werden.

III. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

80. Artikel 41 der Konvention sieht vor:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

A. Schaden

81. Der Antragsteller beanspruchte einen nicht definierten Betrag hinsichtlich eines immateriellen Schadens, weil die Regierung in ihren Schriftsätzen für das Gericht behauptet hatte, er hätte ein provokantes Verhalten nicht nur im Hinblick auf die dem vorliegenden Fall zugrundeliegenden Umstände gezeigt, aber auch in seiner Kampagne gegen Abtreibungen bei anderen Gelegenheiten. Der Antragsteller argumentierte, dass dies einem „feindseligen Verhalten“ gleichkomme.

82. Die Regierung argumentierte, dass das behauptete „feindselige Verhalten“ im Laufe der Verhandlungen vor dem Gericht keinen Schadensersatzanspruch begründet.

83. Das Gericht erkennt keinen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem behaupteten immateriellen Schaden; daher weist es diesen Anspruch zurück.

B. Kosten und Ausgaben

84. Unter Vorlegung von Belegmaterial forderte der Antragsteller insgesamt EUR 13.696,87 für Kosten und Ausgaben vor den Zivilgerichten. Außerdem forderte er EUR 2.403,80 für vor dem BVerfG angefallene Ausgaben.

85. Die Regierung gab dazu keinen Kommentar ab.

86. Laut Rechtsprechung des Gerichts hat ein Antragsteller Anspruch auf Erstattung von Kosten und Ausgaben nur insoweit als belegt worden ist, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und ihre Höhe angemessen ist. Für den vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass der Antragsteller kein Belegmaterial für die vor dem BVerfG entstandenen Ausgaben vorlegte. Unter Berücksichtigung der in seinem Besitz befindlichen Dokumente und der vorerwähnten Kriterien erachtet das Gericht es für angemessen, die Summe von EUR 13.696,87 zusätzlich anrechenbarer Steuern für Kosten und Ausgaben zu gewähren.

C. Verzugszinsen

87. Das Gericht erachtet es als angemessen, dass der Verzugszinssatz auf dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank basieren sollte, zu welchem drei Prozentpunkte hinzuaddiert werden sollten.

AUS DIESEN GRÜNDEN

1. *erklärt* das Gericht einmütig die Beschwerde gemäß Artikel 10 § 1 der Konvention für zulässig und die Klage dagegen für unzulässig;
2. *stellt* das Gericht mit fünf zu zwei Stimmen *fest*, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 § 1 der Konvention durch die Verfügung vorliegt, von einer weiteren Verteilung der Flugblätter abzulassen;
3. *stellt* das Gericht mit fünf zu zwei Stimmen *fest*, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 § 1 der Konvention in verfahrenstechnischer Hinsicht durch die Verfügung vorliegt, davon abzulassen, die Namen und die Adresse der Ärzte auf der Internetseite zu benennen;
4. *stellt* das Gericht mit fünf zu zwei Stimmen *fest*,
 - a) dass der beklagte Staat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach der Erlangung der Rechtskraft des Urteils gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention EUR 13.696,87 (dreizehntausend

sechshundertsechundneunzig Euro und siebenundachtzig Cent) zuzüglich dem Antragsteller anrechenbaren Steuern für Kosten und Ausgaben zu zahlen hat;

b) dass nach Ablauf der vorerwähnten drei Monate bis zur Begleichung in der Verzugszeit eine einfache Verzinsung des vorstehenden Betrags zu einem Satz in Höhe des Spitzenrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkte fällig wird;

5. im Übrigen wird die Klage auf Entschädigung des Antragstellers *abgewiesen*.

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich bekanntgegeben am 26. November 2015 gemäß Bestimmung 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsbestimmungen.

Claudia Westerdiek
Sektionskanzlerin

Boštjan M. Zupančič, *Präsident*

Gemäß Artikel 45 § 2 der Konvention und Bestimmung 74 § 2 der Gerichtshofbestimmungen sind die gesonderten Stellungnahmen der Richter Yudkivska und Jäderblom diesem Urteil beigefügt.

B.M.Z.
C.W.

GEMEINSAME ABWEICHENDE STELLUNGNAHME DER RICHTER YUDKIVSKA UND JÄDERBLOM

Wir stimmen leider nicht mit dem Ergebnis der Mehrheit überein, dass in diesem Fall ein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt.

Die gegen den Antragsteller erlassenen Unterlassungsverfügungen bestanden in einer Anordnung, von der „weiteren Verbreitung in der unmittelbaren Nachbarschaft der Tagesklinik von Flugblättern, die die Namen der Kläger enthielten und die Behauptung, dass rechtswidrige Abtreibungen in der Arztpraxis der Kläger unternommen worden waren, abzulassen sowie von der Informationsweitergabe der Namen und Adressen der Kläger über eine Internetseite mit der Adresse www.baycaust.de abzulassen (Punkt 14 des Urteils).

Das Urteil beruht auf einer Annahme, dass die Flugblätter des Antragstellers über die beiden Ärzte sowie die Nennung ihrer Namen und Adressen auf der Internetseite „zu einer hoch kontroversen Debatte öffentlichem Interesses“ (siehe Punkte 62 und 64) in einem Staat beitrugen, der Abtreibungen „in rechtlich weiterem Sinne“ nicht verbietet (Punkt 25).

Natürlich ist das bloße *Thema Abtreibung* eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, und die Gesellschaft bleibt geteilt über Abtreibungsrechte. Daher würde einer ähnlichen Kampagne gegen diejenigen in diesem Zusammenhang für die Regierungspolitik Verantwortlichen zweifelsohne der starke Schutz gemäß Artikel 10 gewährt. Das Gleiche kann gesagt werden zum Beispiel über jene, die vorgeblich in schwere Behandlungsfehler auf diesem Gebiet involviert sind (vergleiche *Bergens Tidende und Andere vs. Norwegen*, Nr. 26132/95, 2. Mai 2000).

Im vorliegenden Fall jedoch können wir kaum beipflichten, dass eine Schwelle öffentlichen Interesses erreicht wird, wenn jemand über gewöhnliche Mediziner spricht, die bloß ihre beruflichen Pflichten streng im Einklang mit den relevanten Vorschriften erfüllen, wie viele andere Gynäkologen in Deutschland. Worin lag das Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit – (a) in der absichtlichen Irreführung über deren beruflichen Integrität (das erste Wort in dem Flugblatt über ihre Tätigkeit lautete „rechtswidrig“), und (b) in der Veröffentlichung ihrer Klinikadresse im Internet in einem – gelinde gesagt – sehr negativen Kontext?

Die beiden Ärzte wurden als Opfer des Kampfes des Antragstellers gegen die Freiheit der Frauen auf Gebären herausgegriffen; und was der Antragsteller den beiden Ärzten vorwarf, war nicht mehr und nicht weniger als das, was andere Ärzte tun. Die von ihm für seine Kampagne gewählte Form und Intensität zeitigte das beabsichtigte Ergebnis – die Ärzte mussten ihre Klinik schließen (siehe Punkt 47), was eine natürliche Folge unter den gegebenen Umständen war: wenn das erste beim „Googeln“ nach der Klinik gefundene Ergebnis die Internetseite „Babycaust“ war, hätte der potentielle Durchschnittspatient es vorgezogen, sie zu meiden. Ein potentieller Patient würde es auch vorziehen, nicht von Medizinerinnen behandelt zu werden, deren Praktiken mit dem Wort „rechtswidrig“ in Zusammenhang gebracht wurden. In dieser Hinsicht können wir nicht der Feststellung der Mehrheit in Punkt 62 beipflichten, dass es nicht klar war, ob tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Aktivitäten des Antragstellers und der Schließung der Klinik bestand.

In der Tat erwies sich die Kampagne des Antragstellers als kontraproduktiv: sie entzog Frauen im Umkreis der Klinik ein weiteres Spektrum gynäkologischer Dienste außerhalb des Bereiches Abtreibung. Wie aus den Akten des Falles zu ersehen ist, machten Abtreibungen einen kleineren Teil der Klinikdienste aus.

Wir teilen nicht die Ansicht der Mehrheit, dass das Urteil des BVerfG vom 8. November 2010 „nahezu identische Fragen“ behandelte. Das Gericht unterstrich den Hauptunterschied in seinem Urteil; in jenem Fall hatte der Arzt selbst für die Abtreibungsdienste öffentlich im Internet geworben und hatte sich daher wissentlich der Kritik der Antiabtreibungsbewegung ausgesetzt (siehe Punkt 25).

Die Exponierung als solche der beiden Ärzte trug nicht zu der Angelegenheit öffentlichen Interesses bei. Nichtsdestoweniger konnte der Antragsteller sie dämonisieren, indem er ihre Namen mit Begriffen vermischte, die mit dem grauenhaftesten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit zusammenhängen – „Holocaust“, „Auschwitz“, „Nazi“. Es ist vielleicht als künstlerisches Mittel tolerierbar, Massenabtreibung als solche allgemein zu beschreiben (und die Internetseite des Antragstellers wurde daher nicht geschlossen), aber nicht bezüglich einzelner Ärzte, die fehlerfrei ihre ordentlichen Pflichten erfüllen.

Es ist auch von Bedeutung zu erwähnen, dass der Antragsteller nicht für seine Aktionen zur Verantwortung gezogen wurde und seine Internetseite noch immer voll betrieben wird, wenn auch ohne die Namen der beiden Ärzte oder die Adresse ihrer einstigen Klinik. Die Unterlassungsverfügung hinsichtlich der Internetseite berührte nicht das Recht des Antragstellers, die Internetseite oder seine darin enthaltene Kritik an der Abtreibung aufrechtzuerhalten, sondern war auf die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Kläger beschränkt. Hinsichtlich der Flugblätter beschränkte sich das Verbot auf die Verteilung in der *unmittelbaren* Nachbarschaft der ärztlichen Praxis und nichts hielt den Antragsteller davon ab, seine Kritik an den Klägern anderswo kundzutun. Aufgrund ihrer sehr beschränkten Wirkung kann nicht gesagt werden, dass die Unterlassungsverfügungen den Antragsteller einer unverhältnismäßigen Belastung aussetzten.

Aus diesen Gründen können wir nicht feststellen, dass das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei.

Anmerkend, dass der vorliegende Fall Verfügungsverfahren umfasste, können wir auch die Kritik der Mehrheit an dem Versäumnis der inländischen Gerichte, „in Artikel 10 verkörperte Verfahrensgrundsätze nicht angewendet zu haben, nicht teilen. Die Argumentation der inländischen Gerichte erscheint hinreichend überzeugend (auch ohne eine klare Abwägungsübung, die auf den von der Rechtsprechung des Straßburger Gerichts gegründeten Maßstäben basiert), und das erzielte Ergebnis ist aus unserer Sicht mit den Erfordernissen der Konvention vereinbar.

Es scheint auch, dass die inländischen Gerichte einige weiterreichende Konsequenzen der schikanierenden Aktionen gegen die Ärzte berücksichtigten. § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe Punkt 27) sieht das Recht auf Weigerung vor; und die Verhöhnung, auf die der Antragsteller zurückgriff, treibt mehr und mehr Ärzte dazu, sich zu weigern, Abtreibungen vorzunehmen, zum Nachteil von Frauen in schwierigen Situationen.

Der parlamentarische Ausschuss des Europarates hat Bedenken dahin geäußert, dass „die unkontrollierte Inanspruchnahme der Weigerung Frauen unverhältnismäßig stark betreffen kann, vor allem jene mit geringen Einkommen oder die in ländlichen Gebieten leben“¹.

Wie wir bereits erwähnt haben, gibt es keinen Zweifel daran, dass der Antragsteller sich an einer Debatte beteiligte, die moralische und ethische Fragen betrifft, was normalerweise einen hohen Grad von Schutz hinsichtlich der Erfordernisse zur Redefreiheit erfordert. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat vor kurzem ein Gesetz von Massachusetts für ungültig erklärt, das Abtreibungsgegner daran hinderte, in einer 35-Fuß-Pufferzone um Abtreibungskliniken Kampagne zu führen, derweil die Kläger in diesem Fall Frauen lediglich Informationen über Alternativen zu Abtreibung anboten². Es könnte vollkommen legitim sein, Flugblätter zu verteilen und eine Internetseite zu betreiben, die Abtreibung als ein Phänomen kritisiert, jedoch waren im vorliegenden Fall die von den inländischen Gerichten verbotenen Aktionen auf die fortgehende Zerstörung des beruflichen Ansehens der beiden Ärzte beschränkt.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die deutschen Gerichte eine gerechte Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen getroffen haben.

-
1. PACE Resolution 1763 (2010) “The right to conscientious objection in lawful medical care” (Das Recht auf Verweigerung rechtmäßiger medizinischer Versorgung), vom Ausschuss am 07. Oktober 2010 verabschiedet.
 2. *McCullen vs. Coakley*, 573 U.S. ____ (2014).

Copyright dieser Übersetzung: Klaus Günter Annen, Cestarostraße 2 , D-69469 Weinheim
Kontaktaufnahme: info@babycaust.de oder 0049 (0)6201/2909929

Die Nutzung dieser Übertragung vom Englischen ins Deutsche ist unter Nennung der Quellenangabe erlaubt.
(http://www.babykaust.de/01/2015/europaeischer_gerichtshof_menschenrechte/urteil/egmr_26_11_2016_deutsch.pdf)
Eine Kopie oder ein Nachweis der Veröffentlichung ist zuzusenden. Danke!